

Datenschutz-Richtlinie der HMTM

Version 1.0 – Stand 31. Mai 2022

Bearbeitungsvermerk

Beteiligte Personen und Status

An Erstellung beteiligte Person(en) und ihre Rolle(n)	Status
Name: Janet Amm, Datenschutzkoordinatorin [Rolle: Federführung Erstellung]	<input type="checkbox"/> in Bearbeitung
Name: Dr. Alexander Krause, Kanzler [Rolle: Vertretung Verantwortlicher]	<input checked="" type="checkbox"/> Aktiviert
Name: Mike Gangkofner, bDSB [Rolle: Beratung]	<input type="checkbox"/> Deaktiviert
	<input type="checkbox"/> Sonstig: bitte Status angeben

Änderungshistorie

Wann?	Wer?	Was?
11.10.2021	Janet Amm	Initialer Entwurf basierend auf Muster des BayStMI, Richtlinie der HfM Nürnberg, Anpassung an gendersensiblen Sprachgebrauch
14.10.2021	Janet Amm	Anpassungen aufgrund Besprechung mit Kanzler und bDSB am 14.10.2021
20.04.2022	Janet Amm	Anpassung in § 11 Abs. 4
31.05.2022	Hochschulleitung	Beschlussfassung

Zeitpunkt der nächsten routinemäßigen Überprüfung

01.01.2023

Datenschutz-Richtlinie der Hochschule für Musik und Theater München

Beschluss der Hochschulleitung vom 31. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Allgemeine Regelungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
Zweiter Teil: Datenschutzrechtliche Zuständigkeiten	2
§ 2 Hochschulleitung	2
§ 3 IT-Sachgebiet	2
§ 4 Fachsachgebiete und Zentrale Einrichtungen	2
§ 5 Behördliche Datenschutzbeauftragte bzw. Behördlicher Datenschutzbeauftragter	3
Dritter Teil: Zusammenarbeit	3
§ 6 Zusammenarbeit und gegenseitige Information	3
Vierter Teil: Ablauforganisation	3
Abschnitt 1: Allgemeine Grundsätze zur Gewährleistung des Datenschutzes	3
§ 7 Information der Beschäftigten	3
§ 8 Beteiligung der bzw. des behördlichen Datenschutzbeauftragten	4

§ 9	Datenschutzbericht	4
§ 10	Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Verarbeitungsverzeichnisses	4
Abschnitt 2: Gewährleistung besonderer datenschutzrechtlicher Verpflichtungen		5
§ 11	Verfahren bei Datenschutzverletzungen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO	5
§ 12	Auftragsverarbeitung	5
§ 13	Vertrauliche Meldung von Datenschutzverstößen nach Art. 36 BayDSG	6
§ 14	Inkrafttreten	6

Erster Teil: Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch alle Organisationseinheiten der Hochschule für Musik und Theater München.

Zweiter Teil: Datenschutzrechtliche Zuständigkeiten

§ 2 Hochschulleitung

- (1) Die Hochschulleitung stellt mit Unterstützung der nachfolgend genannten Beteiligten sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt.
- (2) ¹Die Hochschulleitung benennt eine bzw. einen behördlichen Datenschutzbeauftragten und dessen Vertretung. ²Für die Benennung ist die als Anlage 1 beigefügte Urkunde zu verwenden.
- (3) ¹Die Hochschulleitung erarbeitet im Benehmen mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten und der CIO-Runde geeignete Datenschutzvorkehrungen nach Art. 24 Abs. 2 DSGVO. ²Hierzu gehören insbesondere Datenschutz-Richtlinien und fachverfahrensspezifische Anweisungen an die Beschäftigten.

§ 3 IT-Sachgebiet

Das IT-Sachgebiet legt in Abstimmung mit den nach §§ 2 und 4 zuständigen Organisationseinheiten

- a) geeignete technische Maßnahmen zum Schutz der zu verarbeitenden Daten nach Art. 24 Abs. 1, Art. 25 und Art. 32 DSGVO,
- b) angemessene und spezifische Maßnahmen zum Schutz besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach art. 9 DSGVO, Art. 8 Abs. 2 BayDSG, fest.

§ 4 Fachsachgebiete und Zentrale Einrichtungen

- (1) Die Fachsachgebiete und Zentralen Einrichtungen (hier im Weiteren als Organisationseinheiten bezeichnet) tragen für ihren Zuständigkeitsbereich die Verantwortung für die Beachtung der jeweils maßgeblichen datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Im Benehmen mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten stellen die Organisationseinheiten für ihren Zuständigkeitsbereich sicher, dass die Rechte der betroffenen

Personen nach Art. 12, Art. 15 bis Art. 22 DSGVO sowie die Informationspflichten nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO erfüllt werden.

- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, führt das Organisationsfachgebiet das Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 DSGVO.

§ 5 Behördliche Datenschutzbeauftragte bzw. Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Ergänzend zu den durch Art. 39 Abs. 1 DSGVO sowie Art. 12 und 24 Abs. 5 BayDSG zugewiesenen Aufgaben in der Anlage 2 werden der bzw. dem behördlichen Datenschutzbeauftragten keine der nachfolgenden Aufgaben übertragen:

- Führung des Verarbeitungsverzeichnisses nach Art. 30 DSGVO
- Koordinierung der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12, Art. 15 bis 22 DSGVO durch das jeweilige Fachsachgebiet einschließlich Beteiligung bei deren abschließenden Entscheidungen über Betroffenenrechte
- Begleitung der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 f. DSGVO
- Schulungen von Beschäftigten
- Umsetzung der Meldung bzw. Benachrichtigung bei Datenschutzverletzungen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO

Dritter Teil: Zusammenarbeit

§ 6 Zusammenarbeit und gegenseitige Information

- (1) ¹Die Organisationseinheiten, das IT-Sachgebiet und die bzw. der behördliche Datenschutzbeauftragte arbeiten zur Gewährleistung des Datenschutzes vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig. ²Hierzu schaffen sie geeignete Verfahren der kontinuierlichen Zusammenarbeit. ³Sie unterrichten die Hochschulleitung über alle wesentlichen Vorgänge.
- (2) ¹Jede bzw. jeder Beschäftigte meldet seiner bzw. seinem jeweiligen Vorgesetzten unverzüglich Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen. ²Die Organisationseinheiten informieren die bzw. den behördlichen Datenschutzbeauftragten über den Verstoß.

Vierter Teil: Ablauorganisation

Abschnitt 1: Allgemeine Grundsätze zur Gewährleistung des Datenschutzes

§ 7 Information der Beschäftigten

Die Beschäftigten sind durch Richtlinien zum Datenschutz und auf sonstige Art und Weise für den Umgang mit personenbezogenen Daten zu sensibilisieren.

§ 8 Beteiligung der bzw. des behördlichen Datenschutzbeauftragten

- (1) Die bzw. der behördliche Datenschutzbeauftragte wird frühzeitig in alle wesentlichen Datenschutzfragen eingebunden und vom Organisationseinheiten, dem IT-Sachgebiet und den Beschäftigten bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt.
- (2) Ihr bzw. ihm ist vor dem erstmaligen Einsatz oder einer wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) ¹Vor dem Einsatz einer Videoüberwachung sind der bzw. dem behördlichen Datenschutzbeauftragten der Zweck, die räumliche Ausdehnung und die Dauer der Videoüberwachung, der betroffene Personenkreis, die Maßnahmen nach Art. 24 Abs. 2 BayDSG und die vorgesehenen Auswertungen mitzuteilen. ²Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) ¹Die bzw. der behördliche Datenschutzbeauftragte ist im Vorfeld von Vergabeverfahren und neuer Fachverfahren sowie vor der Beschaffung von IT-Hard- und Software zu beteiligen, wenn datenschutzrechtlich bedeutsame Anschaffungen geplant werden. ²Dies gilt auch, wenn Zweifel an der datenschutzrechtlichen Relevanz solcher Verfahren bestehen. ³Bei hochschulübergreifenden Beschaffungen kann diese Aufgabe an eine oder mehrere zentrale fachkundige Stellen im Einvernehmen mit der Hochschulleitung übertragen werden.

§ 9 Datenschutzbericht

¹Die bzw. der behördliche Datenschutzbeauftragte erstellt regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, einen Bericht zum Datenschutz. ²In diesem sind die in der Hochschule zur Gewährleistung des Datenschutzes eingesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen darzustellen sowie ggf. festgestellte Datenschutzverstöße und Schutzlücken aufzuführen. ³Der Bericht enthält eine Bewertung, ob die eingesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen ausreichend sind, dem Stand der Technik entsprechen und in welchem Umfang datenschutzrechtliche Risiken bestehen. ⁴Die Ergebnisse des Berichts werden mit der Hochschulleitung und den zuständigen Organisationseinheiten erörtert und Verbesserungsmöglichkeiten geprüft. ⁵Der Bericht wird nicht veröffentlicht.

§ 10 Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Verarbeitungsverzeichnisses

- (1) Die Organisationseinheiten melden der für die Führung des Verarbeitungsverzeichnisses zuständigen Organisationseinheit unaufgefordert die neu aufgenommenen Verarbeitungstätigkeiten sowie wesentliche Änderungen bereits gemeldeter Verarbeitungstätigkeiten.
- (2) ¹Die für die Führung des Verarbeitungsverzeichnisses zuständige Organisationseinheit übersendet den Fachsachgebieten jährlich eine Liste der von diesen gemeldeten Verarbeitungstätigkeiten. ²Die Fachsachgebiete prüfen die Liste auf Richtigkeit und Vollständigkeit, aktualisieren sie und leiten sie der für die Führung des Verarbeitungsverzeichnisses zuständigen Organisationseinheit zu.

Abschnitt 2: Gewährleistung besonderer datenschutzrechtlicher Verpflichtungen

§ 11 Verfahren bei Datenschutzverletzungen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO

- (1) ¹Im Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 12 DSGVO informiert die jeweilige Organisationseinheit, der die Datenschutzverletzung bekannt geworden ist, unverzüglich die behördliche Datenschutzbeauftragte bzw. den behördlichen Datenschutzbeauftragten hierüber.
- (2) ¹Soweit der Organisationseinheit und dem IT-Sachgebiet der Verstoß noch nicht bekannt ist, unterrichtet die bzw. der behördliche Datenschutzbeauftragte diese. ²Sie bzw. er teilt ihnen dabei seine Einschätzung mit, ob eine Meldepflicht nach Art. 33 DSGVO oder eine Benachrichtigungspflicht nach Art. 34 DSGVO besteht. ³Die Einschätzung ist schriftlich zu begründen.
- (3) ¹Die Hochschulleitung meldet im Einvernehmen mit dem Organisationseinheit und dem IT-Sachgebiet die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz mit dem nach Art. 33 DSGVO vorgegebenen Mindestinhalt, möglichst innerhalb einer Frist von 72 Stunden. ²Ist eine Meldung innerhalb von 72 Stunden nicht möglich, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren und die Meldung unverzüglich nachzuholen. ³Die Meldung unterbleibt, wenn die Organisationseinheit und das IT-Sachgebiet unter Berücksichtigung der Einschätzung der bzw. des behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Abs. 2 der Auffassung sind, dass die Voraussetzungen des Art. 33 DSGVO nicht vorliegen. ⁴Die Gründe hierfür sind zu dokumentieren. ⁵Wenn Daten von oder an die Verantwortliche bzw. den Verantwortlichen eines anderen Mitgliedstaates übermittelt wurden, sind im Anwendungsbereich der Art. 28 bis 37 BayDSG die Informationen nach Art. 33 Abs. 3 DSGVO unverzüglich auch an diese bzw. diesen zu melden.
- (4) ¹Die Hochschulleitung und das IT-Sachgebiet entscheiden auf der Grundlage der Einschätzung des behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Abs. 2, ob eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat und somit eine Benachrichtigungspflicht nach Art. 34 DSGVO besteht. ²Die Benachrichtigung der betroffenen Person erfolgt unverzüglich durch die für die Umsetzung der Benachrichtigung zuständige Organisationseinheit. ³Unterbleibt eine Benachrichtigung nach Art. 34 DSGVO, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren.
- (5) Nach Bekanntwerden des Verstoßes leiten die Hochschulleitung [*alternativ*: die Organisationseinheit] und das IT-Sachgebiet in Abstimmung mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten unverzüglich Abhilfemaßnahme ein.

§ 12 Auftragsverarbeitung

- (1) ¹Die Hochschulleitung [*alternativ*: Die jeweilige Organisationseinheit] prüft vor Abschluss eines Vertrages über die Auftragsverarbeitung, ob der Auftragsverarbeiter hinreichend Garantien dafür bietet, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO und den zu ihrer Ergänzung erlassenen europäischen, bundes- und landesrechtlichen Regelungen erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird. ²Hierzu lässt sich die

Organisationseinheit entsprechende Nachweise/Zertifikate vorlegen und holt die Stellungnahme der bzw. des behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie des IT-Sachgebiets ein.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Vereinbarungen gemäß Art. 26 DSGVO.

§ 13 Vertrauliche Meldung von Datenschutzverstößen nach Art. 36 BayDSG

¹Erlangt ein Mitarbeiter von einem Datenschutzverstoß Kenntnis, kann er sich jederzeit unmittelbar an die bzw. den behördlichen Datenschutzbeauftragten wenden. ²Die bzw. der behördliche Datenschutzbeauftragte behandelt die Meldung vertraulich. ³Er darf Tatsachen, die ihm in Ausübung seiner Funktion anvertraut wurden, und die Identität der mitteilenden Person nicht ohne deren Einverständnis offenbaren.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Tag der Bekanntmachung ist der 7. Oktober 2022.